

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAG ÜBER DEN VERKAUF UND/ODER DIE INSTALLATION DES EKLOK-SYSTEMS UND DIE DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

Zwischen dem Unternehmen ECAT s.r.l., mit Sitz in Via Bologna 5 12084 - Mondovì, Steuernummer 00206980047, P.I.n. 00206980047, vertreten durch Maurizio Gallo (im Folgenden einfach "ECAT" genannt) und

der Gesellschaft/Einrichtung....., mit eingetragenem Sitz in....., Steuernummer, P.I. n. vertreten durch, (im Folgenden als "Kunde" bezeichnet)

zusammen im Folgenden auch als die "Kunde" bezeichnet.

VORAUSGESETZT IST, DASS:

- ECAT srl hat das System EKLOK entwickelt, das hauptsächlich in kirchlichen Uhrwerken, aber auch in der Industrie und in der Haustechnik eingesetzt wird;
- EKLOK ist eine Schalttafel oder Pilotuhr, mit der Peripheriegeräte aktiviert werden, die die verschiedenen im Glockenturm oder in anderen Gebäudeteilen vorhandenen Geräte (Beleuchtung, Heizung usw.) steuern;
- ECAT beabsichtigt, das EKLOK-System an drei Hauptkategorien von Käufern zu vertreiben: Installateure, Einzelhändler und Endverbraucher;
- diese allgemeinen Bedingungen gelten für Kaufverträge über das EKLOK-System und insbesondere über die Hardware-Komponenten und/oder die Software-Lizenz. Diese allgemeinen Bedingungen gelten auch für Installations- und Cloud-Computing-Dienste, die direkt von ECAT erbracht werden;
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind den Angeboten/Offerten/Bestellungen ("Angebot") beigelegt, die ECAT von Zeit zu Zeit an den Kunden sendet, und bilden einen integralen und wesentlichen Bestandteil jedes Angebots und jeder Auftragsbestätigung;
- die Übertragung von Hardware-Komponenten, Software-Lizenzen und die Erbringung von Dienstleistungen durch ECAT von der Annahme dieser Vereinbarung abhängt, die während der Registrierungsphase gemäß den auf der offiziellen Website www.ecat.it veröffentlichten Verfahren zu erfolgen hat;
- ECAT verpflichtet sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber dem Kunden, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin, gegen Entgelt die Sammlung und/oder Sicherung und/oder Speicherung seiner Daten, die sich auf das System EKLOK beziehen, auf ihren Servern im Modus des Cloud Computing ("Cloud") vorzunehmen;
- jede Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen bedarf der Schriftform;

- im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen des Angebots, haben die Bestimmungen des Angebots Vorrang;

**NACH DEM VORHERGEHENDEN
wird hiermit Folgendes vereinbart und festgelegt**

Artikel 1 - Vorbemerkungen

Die vorgenannten Vorbemerkungen werden als integraler und wesentlicher Bestandteil des Vertrags angesehen.

Artikel 2 – Art des Kunden und Beschränkung der Wirkungen

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages regeln das Verhältnis zwischen ECAT und drei verschiedenen Arten von Kunden
 - a) Wiederverkäufer: die Person, die die EKLOK-Anlage von ECAT kauft, die sie wiederum an einen Installateur verkauft, der sie beim Endkunden installiert;
 - b) Installateur: derjenige, der die EKLOK-Anlage von ECAT kauft und sie beim Endkunden installiert;
 - c) Endkunde: derjenige, der die EKLOK-Anlage bei ECAT kauft und bei dem ECAT sie installiert.
2. Abgesehen von spezifischen Ausschlüssen für bestimmte Arten von Kunden, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden, gilt dieser Vertrag unterschiedslos für alle vorgenannten Arten von Kunden.
3. Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Beziehung zwischen ECAT und ihrem direkten Kunden (Wiederverkäufer, Installateur, Endkunde) und nicht die späteren Vertragsbeziehungen, die zwischen dem direkten Kunden von ECAT und seinen späteren Abnehmern geschlossen werden können.
4. Die Beziehungen zwischen dem direkten Kunden von ECAT und seinen späteren Abnehmern sind Gegenstand eines spezifischen Vertrags zwischen ihnen, ohne dass ECAT daran beteiligt ist, mit Ausnahme der in Artikel 4 dieses Vertrags vorgesehenen Ausnahmen für die Bereitstellung des Cloud-Dienstes.

Artikel 3 - Vertragsgegenstand (Hardware und Software)

1. ECAT verkauft an den Kunden (Installateur, Wiederverkäufer oder Endnutzer), der die im Angebot angegebenen Hardwarekomponenten des EKLOK-Systems (EKLOK") erwirbt, zu den dort angegebenen Verkaufspreisen. Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und zzgl. Versandkosten. ECAT gewährt dem Kunden die Lizenz zur Nutzung der im Angebot angegebenen und mit den EKLOK-Hardware-Komponenten gelieferten Software (die "Software" bzw. "Nutzungslizenz(en)").
 2. Die Software ist durch das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 ("Urheberrechtsgesetz") und durch internationale Verträge über geistiges Eigentum geschützt und wird dem Kunden in dem Umfang zur Nutzung überlassen, wie es die vorliegenden Bedingungen und das Angebot vorsehen.
 3. Die Wirkungen der Nutzungslizenz enden mit der Beendigung der Wirkungen des Kaufvertrages über die Hardware-Komponenten des EKLOK-Systems, zu dem die Software geliefert wurde, aus welchem Grund auch immer.
 4. Die Nutzungslizenz wird dem Kunden von ECAT auf nicht ausschließlicher und nicht übertragbarer Basis gewährt. ECAT kann sie daher auch auf andere Kunden übertragen, während der Kunde sie nicht auf andere Parteien übertragen darf, außer wie im folgenden Punkt vorgesehen.
 5. Unbeschadet des im vorstehenden Punkt dargelegten Übertragungsverbots räumt ECAT dem Kunden als Wiederverkäufer oder Installateur ausdrücklich die Möglichkeit ein, die vorgenannten Rechte an der Software auf seine Rechtsnachfolger (bzw. Installateure für den Wiederverkäufer und Endkunden für den Installateur) zu übertragen, soweit diese Rechte rechtmäßig erworben worden sind. Dieses Recht zur Übertragung der Rechte an der Software wird dem Endkunden, bei dem EKLOK installiert wird, nicht eingeräumt.
 6. Der Preis ist vom Kunden zu den im Angebot genannten Bedingungen zu zahlen.
 7. Die Lieferfristen laufen ab dem Tag der Annahme des Angebots durch den Kunden.
-

8. Bei Zahlung des Preises in einer Summe geht das Eigentum an der Hardware erst mit der vollständigen Bezahlung der Rechnung auf den Kunden über, wobei der Kunde jedoch die Risiken ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt. Wird der Preis in Raten gezahlt, verbleibt das Eigentum an der Hardware bei ECAT und geht erst mit der Zahlung der letzten Rate auf den Kunden über, gemäß Art. 1523 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wobei der Kunde die Risiken ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt.
9. Die vom Kunden gekauften Hardware-Komponenten werden mit einem ordnungsgemäßen Transportdokument geliefert, das einen Verkaufsgrund enthält.
10. Im Falle der Auflösung des Kaufvertrags über die Hardware-Komponenten ist ECAT berechtigt, die Rückgabe der Hardware-Komponenten zu verlangen und die eingezogenen Raten als Vertragsstrafe einzubehalten sowie den Ersatz eines etwaigen höheren Schadens zu verlangen.
11. Änderungen - nach oben oder unten - der Hardwarekomponenten, auf denen die lizenzierte Software installiert ist, sowie die Hinzufügung und/oder Verringerung von Geräten oder Peripheriegeräten zu jeder Hardwarekomponente - sofern sie im Voraus von ECAT schriftlich genehmigt wurden - erweitern automatisch die Nutzungslizenzen auf die neue Hardwarekomponente und/oder auf die neuen Geräte/Peripheriegeräte, wobei sich die entsprechende Gebühr proportional ändert.
12. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels den automatischen Widerruf der erteilten Nutzungslizenzen zur Folge hat.
13. ECAT bleibt ausschließlicher Inhaber der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an der Software (wie z. B. Urheberrechte, Rechte an Kennzeichen, Patente, Know-how usw.) und der Hardware.
14. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass Anpassungen, die ECAT auf Wunsch des Kunden an der Software und der Hardware vornimmt, nicht zu einer Übertragung der zugrunde liegenden gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte auf den Kunden führen.

Artikel 4 - Bereitstellung des Cloud Computing-Dienstes durch ECAT

1. Das EKLOK-System hat eine Schnittstelle zu einer von ECAT bereitgestellten Cloud-Computing-Infrastruktur ("Cloud"), die in der Lage ist:
 - Tests zur Validierung des EKLOK-Produkts durchzuführen;
 - EKLOK-Produkte zu serialisieren;
 - alle angeschlossenen Produkte durch ECAT aus der Ferne zu verfolgen, zu überwachen und zu verwalten. Alarmzustände anzeigen (vorausschauende Wartung) und aus der Ferne kontrollieren.
 - Verbindung zu Maschinen aus der Ferne und Anzeige des Alarmmanagements
 2. ECAT stellt den Cloud-Service für jede Installation des EKLOK-Systems auch dann zur Verfügung, wenn die Installation nicht von ECAT, sondern von Installateuren durchgeführt wird, die direkt von ECAT oder indirekt über Vertriebshändler gekauft werden.
 3. Der Cloud-Service ist zwar für den vollständigen Betrieb des EKLOK-Systems von grundlegender Bedeutung, ist jedoch als eigenständige und separate Dienstleistung zu betrachten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entgeltlich erbracht wird.
 4. Auch in Fällen, in denen der Endkunde keine direkte Beziehung zu ECAT hat, wird der Cloud-Service von ECAT bereitgestellt. In diesem Fall kann der Endkunde entscheiden, ob er den Cloud-Service direkt von ECAT oder von dem Installateur/Wiederverkäufer bezieht.
 5. Ab dem Datum der Erstinstallation des EKLOK-Systems wird der Cloud-Service für die Dauer von 12 Monaten von ECAT kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der 12 Monate kann der Cloud-Service auf ausdrücklichen Wunsch des direkten Kunden von ECAT oder des Endkunden zu den Kosten und gemäß den von ECAT im Angebot anzugebenden Modalitäten entgeltlich weiter bereitgestellt werden.
-

6. Um die für die Nutzung des in diesem Artikel beschriebenen Cloud-Dienstes erforderliche Verbindung zu gewährleisten, kann das EKLOK-System zusätzlich zur Installation/Lieferung mit einer SIM-Karte ausgestattet werden. Die Nutzung der besagten SIM-Karte ist ausschließlich an die Nutzung des EKLOK-Systems und des entsprechenden Cloud-Dienstes innerhalb des im vorherigen Punkt angegebenen Zeitraums gebunden. Jede andere Verwendung der SIM-Karte ist daher absolut verboten. Im Falle eines Verstoßes gegen das oben genannte Verbot wird ECAT die SIM-Karte sofort deaktivieren und behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um jede Haftung, gleich welcher Art, die sich aus der unbefugten Nutzung der SIM-Karte ergeben könnte, abzuwenden.

7. Die in diesem Vertrag festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch die im Angebot enthaltenen Spezifikationen ergänzt werden, gelten für den Cloud-Dienst, soweit sie mit diesem vereinbar sind, und gelten hier als vollständig wiedergegeben.

Artikel 5 - Erbringung von Installations- und Konfigurationsdienstleistungen, Wartung, Software-Helpdesk-Support, Wartung und Support von Hardwarekomponenten durch ECAT

1. Die Bestimmungen dieses Artikels (Artikel 5) und des folgenden Artikels (Artikel 6) gelten standardmäßig für die Fälle, in denen ECAT den Vertrag direkt mit dem Endkunden geschlossen hat, bei dem das EKLOK-System installiert wird. Auf ausdrücklichen Wunsch des Installateurs und/oder des Wiederverkäufers, die in diesem Artikel beschriebenen Leistungen zu erbringen, gelten die vorgenannten Bestimmungen auch für letzteren.

2. ECAT verpflichtet sich, die Dienstleistungen der Installation und Konfiguration, der Wartung, der Software-Helpdesk-Unterstützung, der Wartung und Unterstützung der Hardware-Komponenten ("Dienstleistungen") in Übereinstimmung mit den dem Angebot beigefügten Spezifikationen sowie in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bedingungen zu erbringen, wobei diese Dienstleistungen fachmännisch, nach den Grundsätzen der guten Ingenieurkunst und mit der gebotenen Sorgfalt erbracht werden müssen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, ECAT das im Angebot angegebene Entgelt für die Dienstleistungen zu zahlen.

4. ECAT verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den im Angebot angegebenen Zeiten und Zeitplänen zu erbringen. Wird der Zeitplan nicht eingehalten, wird ECAT: a) unverzüglich die Ursache des Ausfalls/der Dienstleistung/der Störung untersuchen und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um alle Daten, die auf die Ursache des Ausfalls/der Dienstleistung/der Störung hinweisen, aufzubewahren; b) den Kunden über den Stand der Bemühungen zur Behebung der Ursache des Ausfalls/der Dienstleistung/der Störung informieren; und c) die Ursache des Ausfalls/der Dienstleistung/der Störung unverzüglich beheben.

5. ECAT kann, soweit möglich, die Dienstleistungen aus der Ferne, über Fernzugriff oder auf andere mit dem Kunden schriftlich vereinbarte Weise erbringen.

6. Sofern im Angebot oder in den entsprechenden Anhängen nichts anderes angegeben ist, stellt ECAT auf eigene Kosten alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien und Geräte zur Verfügung.

7. Bei der Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet sich ECAT zur Einhaltung (i) aller anwendbaren Gesetze, Verfahren, Normen und Verhaltenskodizes, die in diesem Zusammenhang gelten, (ii) aller Anforderungen, Anordnungen und Richtlinien öffentlicher Stellen oder Behörden und (iii) aller relevanten Unternehmensrichtlinien und -verfahren des Kunden in der jeweils gültigen und vom Kunden mitgeteilten Fassung.

8. Bei der Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sich ECAT, die ordnungsgemäße Leistung ihrer Mitarbeiter zu überwachen; die Organisation der Tätigkeiten, der Ausrüstung und des Personals liegt in der alleinigen Verantwortung von ECAT. Das eingesetzte Personal muss zahlenmäßig mit dem Bedarf und den Plänen und Zeiten der Dienstleistungen übereinstimmen, technisch geeignet und zuverlässig sein, um die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und die Vertraulichkeit in Bezug auf die Geheimhaltung des Know-hows, das das Vermögen des Kunden darstellt, zu gewährleisten.

9. ECAT unterrichtet die betreffenden Arbeitnehmer über die spezifischen Risiken, die mit der Erbringung der Dienstleistungen verbunden sind, bei denen sie eingesetzt werden, und sorgt dafür, dass sie alle gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einhalten.

Artikel 6 - Pflichten des Kunden

1. Soweit es für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, gewährt der Kunde ECAT Zugang zu allen Informationen, Technologien und Mindestspezifikationen seiner Hardwarekomponenten, die ECAT vernünftigerweise benötigt, um ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und stellt diese zur Verfügung.
2. Der Kunde sichert zu, dass seine Einrichtungen für die Installation des EKLOK-Systems geeignet sind. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle zusätzlichen Kosten, die dem Kunde durch die Anpassung seiner Einrichtungen entstehen, damit das EKLOK-System installiert und betrieben werden kann.
3. Der Kunde erklärt sich hiermit damit einverstanden, dass ECAT die lizenzierte Software nach eigenem Ermessen durch Passwörter oder andere Computerschutzsysteme schützen darf, um ihre Veränderung, Vervielfältigung oder allgemein ihre Verwendung für Zwecke, die nicht durch den Vertrag gestattet sind, zu verhindern.
4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ECAT nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und nach Vereinbarung über die Art und Weise des Zugriffs auf die Hardwarekomponenten des Kunden, auf denen die Software von ECAT installiert ist, zugreifen darf, um die Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen durch den Kunden zu überprüfen.

Artikel 7 – Garantie

1. Unbeschadet der gesetzlichen Garantien zugunsten des Kunden und der Garantien der Hersteller der Hardwarekomponenten und unbeschadet der Verpflichtung von ECAT, die Dienstleistungen fachgerecht zu erbringen, erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass ECAT nicht haftbar gemacht werden kann für a) für Fehler bei der Nutzung der lizenzierten Software oder der dem Kunden überlassenen Hardware-Komponenten, die auf unzureichenden, ungenauen, unvollständigen oder fehlerhaften Daten und den im folgenden Artikel aufgeführten Einrichtungen und technischen Spezifikationen des Kunden beruhen; b) für Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt.

2. Die Mindestanforderungen, die die Anlagen des Kunden erfüllen müssen, um für die Installation des EKLOK-Systems geeignet zu sein, sind Folgende:

für die Nutzung der Uhr aus der Ferne wird empfohlen, dass in der Einrichtung einer der folgenden Anschlüsse vorhanden ist:

a) LAN

Für den Anschluss an ein LAN ist ein CAT 7-Kabel (STP-Typ*) zu verwenden. * Abgeschirmtes verdrehtes Doppelkabel.

b) WIRELESS

Für eine WLAN-Verbindung muss die Uhr an einen drahtlosen Zugangspunkt oder ein Modem angeschlossen sein und die Kommunikationsprotokolle IEEE 802.11 a / b / g / n / ac unterstützen.

c) GSM

Stellen Sie für die GSM-Modemverbindung sicher, dass die Signalabdeckung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Geräts ausreichend ist. Wir empfehlen die Verwendung der von ECAT bereitgestellten IoT-SIM-Karten.

Um die volle Funktionalität nutzen zu können, empfehlen wir, die Uhr an einem Ort zu installieren, an dem Sie das GPS-Satellitensignal empfangen können und somit einen sichtbaren Teil des Himmels haben (Beispiel: ein Fenster innerhalb von 10 m).

Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte das technische Handbuch der Uhr, das unter www.ecat.it verfügbar ist.

Artikel 8 - Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

1. ECAT haftet in keiner Weise für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn diese auf Ursachen zurückzuführen sind, die dem Kunden zuzurechnen sind, und/oder auf Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Stromausfälle, Nichtverfügbarkeit von Telefonleitungen oder anderen Netzwerkdienstleistern, Fehlfunktionen von elektronischen Geräten, die Teil des Internet-Netzwerks des Kunden sind.
2. ECAT haftet in keiner Weise für Schäden, die dem Kunden infolge von Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstehen, die (a) die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags und/oder (b) den Betrieb des EKLOK-Systems in seiner Gesamtheit (Hardware und Software) beeinträchtigen können, wie z.B., aber nicht ausschließlich, Handlungen von Dritten mit Zugang zum Netz, unbefugtes Eindringen in die Systeme durch Dritte, Diebstahl von Daten, Manipulation und/oder Verbreitung gestohlener Daten durch Dritte.
3. Mit Ausnahme von Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von ECAT gegenüber dem Kunden und den von ihm kontrollierten und/oder mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß Art. 2359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Höhe der vom Kunden an ECAT gezahlten Rechnung in dem Jahr der Vertragslaufzeit beschränkt, in dem der Vertragsverstoß stattgefunden hat.
4. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, ECAT, seine Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Bevollmächtigten, Verwalter und vom Kunden direkt oder indirekt beauftragte Dritte in eigenem Namen und im Sinne von Art. 1381 des italienischen Zivilgesetzbuches vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten, ebenso wie seine Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Bevollmächtigten, Verwalter, Kunden, Lieferanten und Vermittler sowie seine Tochtergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen gemäß Art. 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches von allen Schäden frei, die sich aus einem Verstoß des Kunden gegen die im Vertrag oder in den auf den Vertrag anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen festgelegten Zusicherungen, Garantien und/oder Verpflichtungen ergeben, es sei denn, dieser Verstoß ist das Ergebnis eines ECAT direkt zurechenbaren Verhaltens.

Artikel 9 - Dauer und Rücktritt

1. Der Vertrag hat die im Angebot angegebene Laufzeit.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft und werden wirksam.
3. ECAT und der Kunde können jederzeit von dem Vertrag, der eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten oder eine unbestimmte Laufzeit hat, durch eine schriftliche Rücktrittserklärung zurücktreten, die von PEC mit einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten ab dem Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, zu versenden ist.
4. Die Kündigung ist ausgeschlossen bei Verträgen mit einer kürzeren Laufzeit als in Absatz 3 angegeben.
5. Befristete Verträge mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten gelten nach Ablauf als automatisch verlängert, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens drei Monate vor dem geplanten Ablaufdatum schriftlich gekündigt werden.

Artikel 10 – Rechnungen

1. Die Rechnungen, die der Kunde an ECAT für die Überlassung der Hardwarekomponenten, die Nutzungslizenzen und die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem EKLOK-System zu zahlen hat, sind im Angebot festgelegt ("Rechnungen").
 2. Die Rechnungen sind vom Kunden zu den im Angebot genannten Bedingungen zu zahlen.
-

Artikel 11 –Aussetzung der Nutzungslizenz und der Erbringung von Dienstleistungen durch die ECAT

1. Gemäß Artikel 1460 des italienischen Zivilgesetzbuches hat ECAT das Recht, die Erteilung der Nutzungslizenz und die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, wenn die vollständige Zahlung der Rechnung innerhalb der in Artikel 10 (Rechnungen) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fristen nicht innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, auch wenn die Zahlung teilweise versäumt wurde.

Artikel 12 –Ausdrückliche Aufhebungsklausel

1. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Rechte von ECAT, für den Fall, dass der Kunde denen Verpflichtungen aus den folgenden Artikeln nicht nachkommt:

- 3 (Vertragsgegenstand - Hard- und Software), in dem Teil der die Einschränkungen für den Kunden für die Übertragung von Urheberrechten auf andere Parteien vorsieht;
- 6 (Pflichten des Kunden), in dem Teil der vorsieht, dass (i) der Kunde allein für alle zusätzlichen Kosten verantwortlich ist, die ihm durch die Anpassung seiner Einrichtungen entstehen, damit das EKLOK-System installiert und betrieben werden kann; (ii) ECAT sich damit einverstanden erklärt, dass der Kunde die lizenzierte Software nach eigenem Ermessen durch Passwörter oder andere Computerschutzsysteme schützen kann, um ihre Änderung, Vervielfältigung oder allgemein ihre Verwendung für Zwecke zu verhindern, die nach dem Vertrag nicht zulässig sind (iii) Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass ECAT vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung und der Vereinbarung über die Art des Zugriffs auf die Hardwarekomponenten des Kunden, auf denen die Software von ECAT installiert ist, zugreifen darf, um die Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen durch den Kunden zu überprüfen
- 7 (Gewährleistung), in dem Teil der vorsieht, dass die Einrichtungen des Kunden, um für die Installation des EKLOK-Systems geeignet zu sein, die darin festgelegten Mindestspezifikationen aufweisen müssen;
- 8 (Entschädigung und Haftungsbeschränkung), in dem Teil der vorsieht, dass der Kunde sich ausdrücklich verpflichtet, ECAT, seine Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Bevollmächtigten, Verwalter und vom Kunden direkt oder indirekt beauftragte Dritte in eigenem Namen und im Sinne von Art. 1381 des italienischen Zivilgesetzbuches vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten, ebenso wie seine Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Bevollmächtigten, Verwalter, Kunden, Lieferanten und Vermittler sowie seine Tochtergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen gemäß Art. 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches von allen Schäden frei, die sich aus einem Verstoß des Kunden gegen die im Vertrag oder in den auf den Vertrag anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen festgelegten Zusicherungen, Garantien und/oder Verpflichtungen ergeben, es sei denn, dieser Verstoß ist das Ergebnis eines ECAT direkt zurechenbaren Verhaltens.
- 10 (Rechnungen), in dem Teil, der vorsieht, dass der Auftraggeber die Entgelte zu den im Angebot genannten Zeitpunkten und in der dort genannten Weise zu zahlen hat;
- 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten), in dem Teil, in dem sich der Auftraggeber zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet;
- 13 (Abtretungsverbot) des Vertrags, in dem Teil, der das Verbot der Abtretung des Vertrags durch den Auftraggeber vorsieht, hat ECAT das Recht, den Vertrag gemäß und im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Versand eines Einschreibens mit Rückschein und/oder einer Mitteilung über PEC zu kündigen. Die Kündigung wird sofort nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung durch den Auftraggeber wirksam, unbeschadet des Rechts von ECAT auf Ersatz des erlittenen Schadens.

2. Es wird anerkannt, dass die Verträge über den Verkauf von Hardwarekomponenten, die Softwarelizenz und die Bereitstellung von EKLOK-Systemdiensten, einschließlich des Cloud-Dienstes, miteinander verbunden sind. Die Beendigung eines der Verträge, aus welchem Grund auch immer (z.B. Kündigung, Rücktritt, Nichtigkeit, Annullierung), hat auch die Beendigung der anderen zur Folge.

12. Behandlung der persönlichen Daten

1. Die Vertragsparteien erklären, dass sie über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die zum Zwecke des Vertragsabschlusses gegenseitig zur Verfügung gestellt werden, gemäß den geltenden und anwendbaren Vorschriften, einschließlich der EU-Verordnung 679/2016 und des Gesetzesdekrets 196/2003 in der Fassung des Gesetzesdekrets 101/2018, angemessen informiert wurden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, bei der Ausführung des Vertrags die jeweils geltenden nationalen und europäischen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die Bestimmungen der italienischen Datenschutzbehörde einzuhalten und die von den geltenden Vorschriften geforderten Erfüllungen selbständig durchzuführen.

13 Verbot der Abtretung

1. Den Parteien ist es ausdrücklich untersagt, den Vertrag und/oder die sich daraus ergebenden Rechte und/oder Pflichten an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung des Unternehmens.

14. Gerichtsstand und Streitbeilegung

1. Der Vertrag unterliegt der Anwendung des italienischen Rechts, unter Ausschluss der Kollisionsnormen zum anwendbaren Recht.
2. Für alle Streitigkeiten, die den Vertragsgegenstand oder -titel betreffen, vereinbaren ECAT und der Kunde die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts von Turin (Italien), unter ausdrücklichem Ausschluss jeder anderen konkurrierenden oder alternativen Zuständigkeit.

Gemäß und im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt der Kunde, dass er die folgenden Klauseln nach der Lektüre ausdrücklich anerkennt: Artikel 3 - Vertragsgegenstand (Hardware und Software); Artikel 4 - Erbringung der Cloud Computing-Dienstleistung durch ECAT; Artikel 5 - Erbringung von Installations- und Konfigurationsdienstleistungen, Wartung, Software-Helpdesk-Support, Wartung und Support von Hardwarekomponenten durch ECAT; Artikel 6 - Verpflichtungen des Auftraggebers; Artikel 7 - Gewährleistung; Artikel 8 - Ansprüche und Haftungsbeschränkung; Artikel 9 - Dauer und Rücktritt; Artikel 11 - Aussetzung der Nutzungslizenz und der Erbringung der Dienstleistungen durch ECAT; Artikel 12 - Ausdrückliche Kündigungsklausel; 13. Verbot der Abtretung; 14. Gerichtsstand und Beilegung von Streitigkeiten.

Unterschrift und Datum ECAT

Unterschrift und Datum Kunde
